

Erläuterungen zur Vierten Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Dezember 2020.

Vorbemerkung:

Am Sonnabend, dem 5. Dezember, hat der Evangelische Pressedienst (epd) ein Interview veröffentlicht, in dem ich mich sehr deutlich zur aktuellen Situation in den Pflegeeinrichtungen in Mitteldeutschland geäußert habe. Diese Meldung wurde vom [MDR](#), von den Zeitungen in Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen und von verschiedenen [Internetportalen](#) aufgegriffen.

Ich habe in dem epd-Gespräch auf die hohe Infektionslage in Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe hingewiesen und dabei besonders auf die Personalsituation aufmerksam gemacht, die durch erhöhte Krankenstände, Infektionen der Mitarbeitenden, Quarantäne der Mitarbeitenden und Erschöpfung nach neun Monaten der Pandemie mit vielen Mehrarbeitsstunden und Arbeiten unter deutlich erschwerten Bedingungen gekennzeichnet ist. Weitere Sonderaufgaben, z. B. intensives Testen von Besuchern, sind nur mit zusätzlichem Personal zu leisten, da alle Mitarbeitenden für den Dienst direkt für die Bewohnerinnen und Bewohner benötigt werden.

Am Sonntag, dem 6. Dezember gab es direkte Kommunikation mit den Ministerpräsidenten Rainer Haseloff (Sachsen-Anhalt) und Bodo Ramelow (Thüringen). In einem Telefonat mit Ministerin Petra Grimm-Benne (Sachsen-Anhalt) am Montag, 7. Dezember, wurde für mich deutlich, dass die Problemlage der Einrichtungen von der Ministeriumsleitung nicht geteilt wird. Die Forderung nach zusätzlichem Personal für Sonderaufgaben traf auf kein Verständnis. Es ist uns bisher nicht gelungen, dafür bei der Landesregierung in Sachsen-Anhalt Verständnis zu wecken. Hier wird erwartet, dass die Diakonie hinreichend Ehrenamtliche – auch aus den Kirchengemeinden – aktiviert, die die Wohneinrichtungen unterstützen, insbesondere durch die Organisation der Besucher und die Durchführung der Schnelltests. Wir haben als Diakonie Mitteldeutschland wiederholt darauf hingewiesen, dass die Schnelltests in hoher Qualität durchgeführt werden müssen und dafür zwingend Fachkenntnisse und entsprechende Fähigkeiten benötigt werden.

Erläuterung der Verordnungs-Änderungen

Die Landesregierung hat am Freitag, dem 11. Dezember 2020, für alle Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe in Sachsen-Anhalt erhebliche Veränderungen in Bezug auf die Schnelltests und die Besuchsregelungen erlassen. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wurden über diesen Beschluss der Landesregierung ohne vorhergehende Beratung am Freitagnachmittag in einer Telefonkonferenz informiert. Die [Verordnung](#) wurde am Freitagabend gezeichnet, ist aber bis Redaktionsschluss dieser Aussendung am 13. Dezember 2020 noch nicht auf Landesportalen als Download veröffentlicht. Die Verordnung tritt schon am Montag, 14. Dezember 2020, in Kraft.

Details:

1. Die aktuellen Änderungen beziehen sich auf §9 der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 15. September, zuletzt geändert durch [Verordnung](#) vom 27. November 2020.
2. § 9 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung bezog sich bisher nur auf vollstationäre Einrichtungen der Pflege und wird nun auf ambulante und stationäre Einrichtungen der Pflege ausgeweitet.

3. Es wird ein neuer Absatz 2 eingeführt, der besagt, dass die Beschäftigten der ambulanten und stationären Einrichtungen der Pflege und der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen *„sich regelmäßig, mindestens zweimal pro Woche, vor dem Dienst in der Einrichtung, in der sie zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PoC-Antigen-Test zu unterziehen“* haben. *„Das Ergebnis ist der Einrichtungsleitung vorzulegen und von dieser zu dokumentieren. Ein positives Testergebnis hat die Einrichtungsleitung umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen. Die Einrichtungen organisieren die erforderlichen Testungen.“*

Damit wird der Schnelltest für alle Mitarbeitenden in der ambulanten und stationären Pflege und der Eingliederungshilfe verpflichtend.

4. Zudem werden die Besuchsregelungen im neuen § 9 Absatz 3 im Vergleich zu den vorhergehenden Festlegungen geändert. Die Einrichtungsleitung legt im Rahmen der Gefährdungsabschätzung die Besuchsregelung fest.

Neu: Jeder Bewohner einer Einrichtung *„darf von täglich höchstens einer Person Besuch erhalten. Der Zutritt darf nur nach erfolgtem PoC-Antigen-Test mit negativem Testergebnis gewährt werden. Dem PoC-Antigen-Test steht ein negativer PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist.“*

5. Der bisherige Absatz 3 wird nun zu Absatz 5. Bisher galt, dass ein Besuchsverbot für einzelne Bereiche oder die gesamte Einrichtung lediglich im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt festgelegt werden kann.

Neu gilt nun: Ein Besuchsverbot ist nun im Benehmen (nicht mehr im Einvernehmen) mit dem Gesundheitsamt festzulegen.

Bedeutung diese Wortveränderung konkret: Benehmen heißt in der Verwendung als juristischer Fachbegriff, dass die andere Partei über das Vorgehen – hier: das geplante Besuchsverbot – informiert werden muss und dazu eine Stellungnahme abgeben kann. Im Gegensatz zum Einvernehmen muss beim Benehmen keine Einigkeit hergestellt werden. Nach unserem Verständnis bedeutet dies bei einem Besuchsverbot, das von der Einrichtungsleitung festgelegt wird, dass diese das Gesundheitsamt informieren muss, aber nicht an die Stellungnahme des Gesundheitsamtes gebunden ist. Ein Besuchsverbot kann also auch dann in der Praxis umgesetzt werden, wenn das Gesundheitsamt meint, dies sei nicht erforderlich. Allerdings liegt das Risiko einer nachträglichen Überprüfung dieser Entscheidung allein bei der Einrichtungsleitung.

OKR Christoph Stolte

13. Dezember 2020